

SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G

INNENBEREICHSSATZUNG FÜR DIE ORTSLAGE HARMSTORF



Maßstab 1:2 000

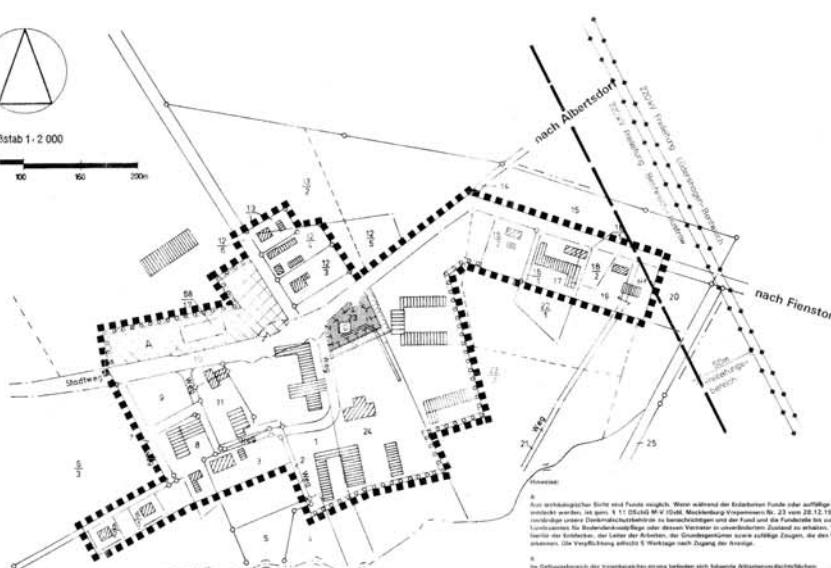
0

50

100

150

200m



Architektur und Planungsbüro Dr. Mahr Rostock
Neubrandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland
Architekt: Dipl.-Ing. Mahr
Architect: BDA & Bauplaner BBL & DASL AK N.V. 214749-01d
Bauhersteller: Dipl.-Ing. Reinhard Döhr, Institute
Ressourceneffizienz Dr. Ing. 18004 Rosslau, Tel.: 3420811, Fax: 3420811

Satzung der Gemeinde Bentwisch für die Ortslage Harmstorf

- die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
- die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbereiche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 28. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 26. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung vom 22.06.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan, folgende Satzung für die Ortslage Harmstorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Außenbereigebiete nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist, als Abgrenzung zur offenen Landschaft, eine 3 m breite Hecke aus einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Außenbereigebiete sind einzuschließen.

§ 3 Festsetzungen für die Außenbereigebiete nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

- Es ist nur eine eingeschossige Wallbebauung mit dem entsprechenden Anbauhäuschen und Carport zulässig.
- Für die Wohnbebauung sind nur niedrigstehende Satteldächer und Kruppwalmdächer mit einer Gaubeinigung von mindestens 38° zulässig.

§ 4 Festsetzungen für die Außenbereigebiete nach § 5 Abs. 1 Satz 5 BauGB-MaßnahmenG

- Als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Natur- und Landschaftsbauftand soll folgende Maßnahme zu realisieren sein:
 - Anpflanzung eines 3 m breiten Hecks auf dem Grünstück mit der Festsetzung „Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“.
 - Es sind Pflanzensetze aus nachfolgender Liste zu verwenden:
 - Solidago canadensis, Solidago gigantea, Solidago speciosa, Schafgarbe und Flockblume
 - Belebung und Renaturierung des Durchgangs auf dem Flurstück 23.
- Die Ausgleichsmaßnahmen sind von dem Verursachern der Eingriffe im Rahmen der Errichtung des neuen Baugrubenblocks vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Nach abgewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Agrarfläche A (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a BauGB-MaßnahmenG)
- Areale von Bäumen und Sträuchern (§ 3 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Offene Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Waldfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freihalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebäudebesitz
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern

VERFAHRENSVERMERKE

- Die vor den Freigabe benötigte Feierliche öffentliche Ansicht und mit Schreiben vom 17.03.1997 der Abgeordnete einer Standeshälfte aufgetragen worden.

Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

- Die Gemeindevorstellung hat am 13.05.1997 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Ansicht freigegeben.

Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

- Die Freigabe der Satzung hat in der Zeit vom 18.05.1997 bis zum 07.06.1997 während der Öffentlichen Ansicht und während der Feierlichen öffentlichen Ansicht stattgefunden. Die öffentliche Ansicht ist mit dem Herren, dem Adeligen und Adeligen während der Ausstellungsdauer vom jeden Tag von 10.00 bis 18.00 Uhr unter Beobachtung eines Sachverständigen zu vernehmen.

Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

- Die Gemeindevorstellung hat die vorschriftsmäßigen Beiträge sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) geprüft. Das Ergebnis wurde als bestanden beurteilt.

Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

- Die Satzung wurde am 22.06.1997 von der Gemeindevorstellung beschlossen.

Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

- Die Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan vom 27.06.1997. Ar. 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

- Die Verabschiedung wurde durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan am 27.06.1997 bestätigt. Die Satzung ist mit dem Vorsitz des Landkreises Bad Doberan unterschrieben.

Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stellung der Gemeinde Bentwisch vor dem Landrat des Landkreises Bad Doberan im Jahr 1997.

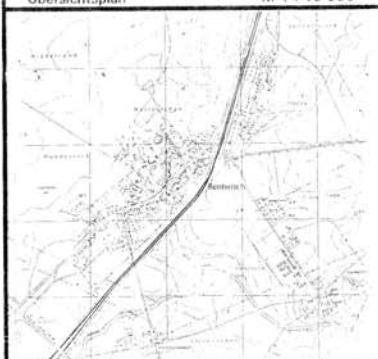
Beschluss: 05.06.97



Albert
Bürgermeister

Übersichtsplan

M 1 : 15 000



Gemeinde Bentwisch

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Innenbereichssatzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
sowie § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG für die

Ortsteile Harmstorf

Bentwisch 777507



Albert
Bürgermeister